

Arbeitsgericht Dietikon

Einzelgericht



Geschäfts-Nr.: AH260007-M/U

Mitwirkend: Ersatzrichter lic. iur. F. Grässli
Gerichtsschreiber MLaw A. Partner

Verfügung vom 9. April 2026

in Sachen

A. _____,
Klägerin

gegen

B. _____ AG,
Beklagte

betreffend **Forderung Arbeitsrecht**

Rechtsbegehren:

(act. 1 S. 1)

- "1. Es sei festzustellen, dass die Kündigung meines Arbeitsverhältnisses missbräuchlich erfolgt ist.
2. Die Gesuchsgegnerin sei zu verpflichten, mir eine Entschädigung in der Höhe von vier Monatslöhnen zu bezahlen, (4x4825.- = 19'300.-)
3. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Gesuchsgegnerin."

Erwägungen:

Mit Eingabe vom 26. März 2026 (Datum Poststempel) hat die klagende Partei Klage mit dem eingangs erwähnten Rechtsbegehren gegen die beklagte Partei eingereicht (act. 1). Nach Fristansetzung meldete die Klägerin zurück, noch über keine Klagebewilligung zu verfügen und verlangte eine Weiterleitung an die Schlichtungsbehörde für Arbeitsstreitigkeiten des Bezirks Bülach (act. 5).

Gemäss Art. 197 ZPO hat dem Entscheidverfahren ein Schlichtungsversuch vor einer Schlichtungsbehörde voranzugehen. Schlichtungsbehörde im Kanton Zürich ist das örtlich zuständige Friedensrichteramt (§ 52 GOG).

Auf die Klage ist daher nicht einzutreten (Art. 63 ZPO).

Eingaben, welche irrtümlicherweise bei einem unzuständigen schweizerischen Gericht eingereicht wurden und ein anderes Gericht in der Schweiz zuständig ist, sind grundsätzlich von Amtes wegen weiterzuleiten (Art. 143 Abs. 1bis ZPO). Die entsprechende Weiterleitungspflicht entfällt indes, wenn der Klägerin alternative Gerichtsstände zur Verfügung stehen, zumal es nicht Aufgabe des Gerichts sein kann, anstelle der Klägerin aus den unterschiedlichen örtlichen Zuständigkeiten zu wählen. Der Klägerin verbleibt diesfalls aber die Möglichkeit, ihre Eingabe unter Aufrechterhaltung der Rechtshängigkeit nach Art. 63 Abs. 1 ZPO selbst beim zuständigen Gericht einzureichen (LÖTSCHER/PLATTNER, Die Weiterleitungspflicht nach Art. 143 Abs. 1^{bis} revZPO, SZSP 6/2024, 689 ff., 712 f.).

Für arbeitsrechtliche Klagen ist das Gericht am Sitz der beklagten Partei oder am Ort, an dem die Arbeitnehmerin gewöhnlich die Arbeit verrichtete, zuständig (Art. 34 ZPO). Während die Beklagte ihren Sitz in C. _____ hat, ist den Akten zu entnehmen, dass der übliche Arbeitsort der Klägerin Zürich (D. _____) gewesen sein dürfte. Ein Arbeitsort im Bezirk Bülach ist nicht zu entnehmen. Zudem ist aufgrund der Ausführungen der Klägerin unklar, an welches Friedensrichteramt des Bezirkes Bülach sie eine Weiterleitung wünscht. Da sich die örtlich zuständige Behörde daher nicht eindeutig eruieren lässt, ist der Klägerin ihre Eingabe zu retournieren und sie hat sie selbst beim örtlich zuständigen Friedensrichteramt einzureichen. Eine Kopie der Eingabe bleibt bei den Akten.

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 114 ZPO). Mangels Umtrieben ist der beklagten Partei keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 107 ZPO).

Es wird verfügt:

1. Auf die Klage wird nicht eingetreten.
2. Eine Kopie der Eingabe inkl. Couvert samt Beilagen (act. 1 und 2/1-5) bleibt in den hiesigen Akten.
3. Es werden keine Kosten erhoben.
4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
5. Schriftliche Mitteilung an
 - die klagende Partei unter Beilage der Originale von act. 1 und 2/1-5 samt Couvert,
 - die beklagte Partei unter Beilage von act. 1 und 5.
6. Eine **Berufung** gegen diesen Entscheid kann innert **30 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

ARBEITSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht

Der Gerichtsschreiber:

MLaw A. Partner

Hinweis:

Rechtshängigkeit (Art. 63 ZPO):

Rechtshängigkeit bei fehlender Zuständigkeit und falscher Verfahrensart

1) Wird eine Eingabe, die mangels Zuständigkeit zurückgezogen oder auf die nicht eingetreten wurde, innert eines Monats seit dem Rückzug oder dem Nichteintretensentscheid bei der zuständigen Schlichtungsbehörde oder beim zuständigen Gericht neu eingereicht, so gilt als Zeitpunkt der Rechtshängigkeit das Datum der ersten Einreichung.

2) Gleiches gilt, wenn eine Klage nicht im richtigen Verfahren eingereicht wurde.

3) Vorbehalten bleiben die besonderen gesetzlichen Klagefristen nach dem SchKG.